

GEBÜHRENSATZUNG
für die Benutzung der von der Stadt Elsterwerda
verwalteten Friedhöfe
(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zul. in Teilen geändert durch Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in Ihrer Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren, Sondergebühren und Grabberäumungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. derjenige, der den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt, zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, durch welche die niedrigsten Gebühren entstehen.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

Erdbestattung

Reihengrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene im Alter über 10 Jahre (für 20 Jahre) | 562,40 € |
| 2. Reihengrab für Verstorbene im Alter unter 10 Jahren (für 20 Jahre) | 281,20 € |

Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------------------|
| 3. Doppelgrabstätte
(Nutzungsdauer 25 Jahre)
je Erweiterung für Mehrfachgrabstätte | 1.406,06 €
703,03 € |
| 4. Einzelgrabstätte (Rabattengrabstätte)
(Nutzungsdauer 25 Jahre)
zuzügl. Zuschlag, da Grabstätte größer als Reihengrab | 878,78 € |

Feuerbestattung

- | | |
|--|----------|
| 1. Urnenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)
Größe entspricht 2 Drittel von einem Reihengrab | 374,78 € |
| 2. Gemeinschaftsurnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre, einschl. Pflege) | 255,65 € |

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| Benutzung der Friedhofshalle | 99,65 € |
| Herstellung eines Grabes für einen Erwachsenen | 166,45 € |
| Herstellung eines Kindergrabes bis zum Alter von 10 Jahren | 127,29 € |
| Herstellung eines Urnengrabes | 39,16 € |
| Urnenumbettung | 39,16 € |

§ 6

Sondergebühren

- | | |
|---|-----------|
| Ausgraben einer Erwachsenenleiche | 511,29 € |
| Ausgraben einer Kinderleiche | 511,29 € |
| Wiedererwerb von Wahlgrabstätten gemäß § 14 Abs. 10
der Friedhofssatzung | gemäß § 4 |

§ 7

Grabberäumungsgebühr

(1) Die Gebühr für Grabberäumung wird errechnet als Summe der Einzelgebühren, die sich aus der Beschaffenheit der jeweils zu beräumenden Grabstätte ergibt.

(2) Folgende Einzelgebühren werden entsprechend Abs. 1 für die Grabberäumung erhoben:

1. Einzelgrabstätte (Rabattengrabstätte) Einzelgebühr

Grundberäumung einschl. Einplanung

Arbeitskraft (inkl. Fahrzeuge und Geräte)	78,33 €
Entsorgung Grabstein	4,47 €
Entsorgung Einfassung	3,58 €
Entsorgung Abdeckplatte	4,47 €
Entsorgung Umrandung	4,12 €
Entsorgung Gehwegplatten	0,04 €/kg
Entsorgung Mineralstoffe (Natursteine, Kiesel)	0,04 €/kg

Sonderleistungen

Hecke beräumen und auffüllen	39,16 €
Entsorgung Hecke	6,39 €/cbm
Bewuchs beräumen und auffüllen	19,58 €
Entsorgung Bewuchs	6,39 €/cbm

2. Doppelgrabstätte Einzelgebühr

Grundberäumung einschließlich Einplanung

Arbeitskraft (inkl. Fahrzeuge und Geräte)	78,33 €
Entsorgung Grabstein	8,05 €
Entsorgung Einfassung (1 Stück)	3,58 €
Entsorgung Abdeckplatte	4,47 €
Entsorgung Umrandung	8,05 €
Entsorgung Gehwegplatten	0,04 €/kg
Entsorgung Mineralstoffe (Natursteine, Kiesel)	0,04 €/kg

Sonderleistungen

Hecke beräumen und auffüllen	39,16 €
Entsorgung Hecke	6,39 €/cbm
Bewuchs beräumen und auffüllen	39,16 €
Entsorgung Bewuchs	6,39 €/cbm

3. Reihengrabstätte

Einzelgebühr

Grundberäumung einschließlich Einplanung

Arbeitskraft (inkl. Fahrzeuge und Geräte)	39,16 €
Entsorgung Grabstein	4,47 €
Entsorgung Einfassung	3,58 €
Entsorgung Abdeckplatte	4,47 €

4. Urnengrabstätte

Einzelgebühr

Grundberäumung einschließlich Einplanung

Arbeitskraft (inkl. Fahrzeuge und Geräte)	39,16 €
Entsorgung Grabstein	4,47 €
Entsorgung Einfassung	1,07 €
Entsorgung Abdeckplatte	2,15 €
Entsorgung Umrandung	1,79 €
Entsorgung Mineralstoffe (Natursteine, Kiesel)	0,04 €/kg

Sonderleistungen

Hecke beräumen und auffüllen	39,16 €
Entsorgung Hecke	6,39 €/cbm
Bewuchs beräumen und auffüllen	19,58 €
Entsorgung Bewuchs	6,39 €/cbm

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Elsterwerda, 27.06.2008

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 26.06.2008 beschlossenen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung „ELBE-ELSTER-RUNDSCHAU“ Bad Liebenwerda • Elsterwerda, LOKAL-RUNDSCHAU an.

Elsterwerda, den 27.06.2008

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 5 Absatz 4 GO

Ist die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Elsterwerda unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden ist.

Dieter Herrchen
Bürgermeister